

**Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung  
und Abwasserbeseitigung Geiseltal  
über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale  
Schmutzwasserbeseitigung**

**- Schmutzwassergebührensatzung dezentral -**

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt ( GO-LSA ) vom 05.10.1993 ( GVBl. LSA S. 568 ) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 ( GVBl. LSA S. 383 ) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 150 – 157 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ( WG-LSA ) i. d. F. vom 12.06.2006 ( GVBl. LSA S. 248 ), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 07.11.2007 ( GVBl. LSA S. 353 ) bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt ( GKG-LSA ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 ( GVBl. LSA S. 81 ), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 ( GVBl. LSA S. 238 ) sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ( KAG-LSA ) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 ( GVBl. LSA S. 405 ), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 ( GVBl. LSA S. 452 ) bzw. in der jeweils geltenden Fassung und des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger ( DSGVO ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.2002 ( GVBl. LSA S. 54 ) bzw. in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 25.11.2009 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Der Zweckverband betreibt zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung ( Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben ) nach Maßgabe der geltenden Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal - Schmutzwasserbeseitigungssatzung -.
- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung ( Schmutzwassergebühren dezentrale Anlage ).

## **§ 2 Gebührenmaßstab**

Die Gebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube entnommen, abgefahren und entsorgt wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Fäkalschlamm bzw. 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser.

## **§ 3 Gebührensatz**

Die Gebühr beträgt für die Klärschlammabfuhr / Schmutzwasserabfuhr aus

- |                              |                            |
|------------------------------|----------------------------|
| a) Kleinkläranlagen          | 22,79 € / m <sup>3</sup>   |
| b) abflusslosen Sammelgruben | 15,53 € / m <sup>3</sup> . |

## **§ 4 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks.
- (2) Der tatsächliche Benutzer der öffentlichen Einrichtung tritt hilfsweise neben den Eigentümer, wenn der Zweckverband vergeblich versucht hat, gegen den Eigentümer zu vollstrecken. In diesem Fall kann der Zweckverband zeitlich nach der Erstellung des Bescheides gegenüber dem Eigentümer die Gebührenforderung auch gegenüber dem tatsächlichen Benutzer geltend machen. Vorrangig ist jedoch der Eigentümer gegenüber dem Zweckverband für die Begleichung der Gebühren verantwortlich.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.
- (4) Wird eine Kläranlage von mehreren Grundstückseigentümern genutzt, ist der Grundstückseigentümer gebührenpflichtig, auf dessen Grundstück die Kläranlage liegt. Die Frage der internen Aufteilung der Gebühr ist von den jeweiligen Grundstückseigentümern untereinander im Innenverhältnis zu regeln.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

## **§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Kleinkläranlagen / abflusslosen Sammelgruben mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch den Zweckverband und mit der Inbetriebnahme der Kläranlage / abflusslosen Sammelgrube. Sie erlischt, sobald die Kläranlage / abflusslose Sammelgrube außer Betrieb genommen und dies dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt wird.

## **§ 6 Veranlagung und Fälligkeit**

Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe zur Zahlung fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## **§ 7 Billigkeitsregelungen**

- (1) Gemäß § 13a KAG-LSA können Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 8 Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr erforderlich ist.
- (2) Der Zweckverband bzw. ein von ihm Beauftragter kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

## **§ 9 Anzeigepflicht**

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber binnen eines Monats nach erfolgter Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen.

## **§ 10 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung der Gebühr ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksgebundenen Daten ( Vor- und Zuname der Gebührenpflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten ) nach dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger durch den Zweckverband bzw. von ihm Beauftragte zulässig.
- (2) Der Zweckverband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Schmutzwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden ( z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt ) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## **§ 11**

### **Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Auf die Gebühr sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Bestimmungen enthält.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**


- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 ( 2 ) Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 8 ( 1 ) dem Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragten nicht jede Auskunft erteilt, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist; erteilt;
  2. entgegen § 8 ( 2 ) verhindert, dass der Zweckverband bzw. ein von ihm Beauftragter an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
  3. entgegen § 9 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht binnen eines Monats nach erfolgter Rechtsänderung schriftlich anzeigt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 ( 3 ) KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Braunsbedra, den 25.11.2009

  
Vogler  
Verbandsgeschäftsführer

